



Nichts auf eigene Faust unternehmen!
Keine direkte Konfrontation an die beschuldigte Person mit dem Vorwurf!
Keine eigenen Ermittlungen zum Vorwurf!
Keine eigenen Befragungen durchführen!
Keine Informationen an die beschuldigte Person!



Mögliche Informationswege

Wahrnehmung durch Beschäftigte; Mitteilung durch außenstehende Dritte; Mitteilung durch Zielgruppe; Mitteilung durch Angehörige; Mitteilung durch Betroffene

Meldung geht bei der Leitung ein

Die Leitung prüft in Zusammenarbeit mit der Ansprechstelle des Diakonischen Werks Pfalz (im Folgenden: Interventionsteam) die Vorwürfe und berät zum weiteren Vorgehen. Grundsätzlich wird nach dem 4 Augen Prinzip beraten.

Sachlage und Dringlichkeit werden eingeschätzt.

Interventionsteam überprüft **Plausibilität** der Vorwürfe/Einschätzung der Gefährdungslage

Vager
Verdacht

Begründeter
Verdacht

Erhärteter
Verdacht

Unbegründeter
Verdacht

Plausibilitätsschleife —ggf. Rehabilitation

Rehabilitation

Ab der Stufe "begründeter Verdacht" informiert die Leitung unverzüglich:

- den Träger/Vorgesetzten
- die Meldestelle der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)

Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden überprüft
Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

Weitere Themen/Aufgaben/Fragestellungen für das Interventionsteam:

Umgang mit Medien/Presse/Social Media **nur über Pressereferat**, Krisenkommunikation intern, weiteres Vorgehen mit beschuldigter Person, Einrichtungsbezogene Maßnahmen, Lernen für den Schutzprozess, Prävention, Aufarbeitung

Definition der Verdachtsstufen. Wie unterscheiden sich die vier Verdachtsstufen?

!! Bei mutmaßlichen Verdachtsfällen in KiTas nehmen Sie bitte Kontakt mit ihrer Kita Fachberatung auf!

Unbegründeter Verdacht: Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen **zweifelsfrei** als **unbegründet** ausschließen.

Beispiel: Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung

Vorgehen: Das Ergebnis ist sorgfältig dokumentiert

Vager Verdacht: Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.

Beispiel: Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.

Vorgehen: Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!

Begründeter Verdacht: Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich** und **plausibel**.

Beispiel: Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen

Vorgehen: Bewertung der vorliegenden Informationen, Meldestelle informieren, wenn sich der Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis sorgfältig dokumentieren!

Erhärteter oder erwiesener Verdacht: Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.

Beispiel: Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.

Vorgehen: Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell und langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtig wird. Strafanzeige.

Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!

Strafanzeige? Und dann?

Hat sich eine Vermutung erhärtet und ist es zu einer Strafanzeige gekommen, so bedeutet das für alle Beteiligten, die Strafverfolgungsbehörde zu unterstützen. Es bedeutet aber auch eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens! Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt, gibt ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter. Die wiederum prüft, ob es zu einem Strafverfahren kommt. Dieser Vorgang kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Auch der Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Es ist aber auch möglich, dass das Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt eingestellt wird, weil die „Beweislage“ keine ausreichend (auch strafrechtlich) relevanten Indizien hervorbringt oder es zu einem Freispruch kommt. Wenn das Interventionsteam aber der Meinung ist, dass das Verhalten der beschuldigten Person inakzeptabel war, dann muss

überlegt werden, wie es arbeitsrechtlich weitergeht und ob sich die Einrichtung ggf. von der beschuldigten Person trennt. In allen anderen Fällen muss für die Rehabilitierung der beschuldigten Person Sorge getragen werden.

Die Gemeinde oder Einrichtung sorgt immer ggf. mit externer Unterstützung für eine entsprechende Aufarbeitung, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, welche dauerhaften strukturellen oder konzeptionellen Änderungen erfolgen sollen und bietet Unterstützung für das „irritierte“ System bzw. Team an. Empfehlung: Das Interventionsteam sollte sich nach einer längeren Pause, nach Abschluss des Verfahrens, noch einmal treffen, um miteinander das Geschehene und den Prozess aufzuarbeiten und zu reflektieren.

>> Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine/e Kirchenbeamt*in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung der Landeskirche <<